



Baden-Württemberg

LANDESAMT FÜR BESOLDUNG UND VERSORGUNG

Erklärung zum Familienzuschlag ^{1) 2)} (ab dem 01/2011)

Hinweise:

- Die folgenden Daten werden zur Auszahlung Ihrer Bezüge benötigt. Die Rechtsgrundlagen, nach denen die Daten erhoben werden, entnehmen Sie bitte den Informationen zum Datenschutz unter <https://lbv.landbw.de/das-lbv/kontakt/datenschutz>. Sofern die Angaben freiwillig sind, ist dies im Vordruck vermerkt.
- Dieser Vordruck gilt nur für Beamtinnen/Beamte (Anwärter/innen), Richter/innen, Rechtsreferendarinnen/Rechtsreferendare und Versorgungsempfänger/innen.**
- Können einzelne Fragen dieser Erklärung aus Unkenntnis der Sachlage nicht beantwortet oder vorzulegende Nachweis nicht beschafft werden, vermerken Sie dies bitte unter Angabe der Gründe bei „Zusätzliche Bemerkungen“.
- Bitte beachten Sie die beigefügten Erläuterungen, auf die im Text durch Nummern verwiesen wird, und die beigefügten Hinweise.

1 Persönliche Angaben der erklärenden Person

Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen

Name	Vorname	Personalnummer/Arbeitsgebiet
Geburtsname (soweit abweichend)	Geburtsdatum	Telefon (Angabe freiwillig)
Anschrift	Beschäftigungsstelle	Amts-/Dienstbezeichnung
Familienstand		
<input type="checkbox"/> ledig		
<input type="checkbox"/> verheiratet seit _____		
<input type="checkbox"/> verwitwet seit _____		
<input type="checkbox"/> eingetragene Lebenspartnerschaft seit _____		
<input type="checkbox"/> geschieden bzw. Ehe/Lebenspartnerschaft aufgehoben oder für nichtig erklärt seit _____		

2 Nur auszufüllen von Personen, deren Ehe geschieden, aufgehoben oder für nichtig erklärt ist/deren Lebenspartnerschaft aufgehoben ist

Meiner/Meinem früheren Ehegattin/Ehegatten/eingetragener/eingetragenen Lebenspartner/in gegenüber bin ich zum Unterhalt mindestens in Höhe des ehebezogenen Teils des Familienzuschlags verpflichtet. ³⁾

- nein
- ja; Nachweis (z. B. Unterhaltsurteil, gerichtlicher oder notarieller Vergleich, Vertrag) ist beigefügt

3 Angaben über die/den Ehegattin/Ehegatten/eingetragene/n Lebenspartner/in

Name	Vorname	Geburtsname (soweit abweichend)
Anschrift (soweit abweichend)		Geburtsdatum
Steht Ihr/e Ehegatte/Ehegattin/eingetragene/r Lebenspartner/in in einem Beschäftigungsverhältnis?		
<input type="checkbox"/> nein; ggf. nicht mehr seit _____		
<input type="checkbox"/> ja; seit _____ bei der Beschäftigungsstelle _____		

LBV 538b1 – 05/24

als Beamtin/Beamter/Richter/in/Berufssoldat/in/Soldat/in auf Zeit
 Anwärter/in (Beamtin/Beamter auf Widerruf im Vorbereitungsdienst)/Rechtsreferendar/in
 Dienstanfänger/in

und befindet sich in einer Elternzeit (Erziehungsurlaub) seit _____

Genauere Berufsbezeichnung _____

Handelt es sich hierbei um eine Tätigkeit im öffentlichen Dienst/steht die Tätigkeit dem öffentlichen Dienst gleich⁴⁾ und stünde ebenfalls ein ehebezogener Teil des Familienzuschlags oder eine entsprechende Leistung zu?⁵⁾

- nein
 ja, in Höhe von _____ EUR
 nicht bekannt

Die Person ist

- vollbeschäftigt
 teilzeitbeschäftigt mit wöchentlich _____ Std./Unterrichtsstunden

Anschrift der gehaltszahlenden Kasse _____ evtl. Personal-Nr./AktENZEICHEN _____

Erhält Ihr/e Ehegatte/Ehegattin/eingetragene/r Lebenspartner/in Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen?⁶⁾

- nein
 ja; seit _____

Name und Anschrift der Versorgungsstelle _____ evtl. Personal-Nr./AktENZEICHEN _____

Es ist mir nicht bekannt, ob mein/e Ehegatte/Ehegattin/eingetragene/r Lebenspartner/in berufstätig ist oder Versorgungsbezüge erhält.

4 Angaben zur Berücksichtigung von Kindern

Bei erstmaliger Erklärung ist die Kopie der Geburtsurkunde beigelegt.

	Name, Vorname des Kindes, Anschrift wenn abweichend von Nr. 1 (bei Auslandsaufenthalt Land angeben)	Geburtsdatum	Familiensstand des Kindes	Rechtsstellung zum Kind ⁷⁾	für das Kind wird gezahlt		
					Kinder-geld	vergleichbare Leistung ⁸⁾	Familien-zuschlag/ entspr. Leistung ⁹⁾
1					<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2					<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3					<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4					<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

	Zahlungsempfänger/in			Name, Anschrift der sonstigen Person	Zahlende Stelle, ggf. Anschrift und Geschäftszeichen
	selbst	Ehegatte/in/ Lebenspartner/in	sonstige Person ¹⁰⁾		
zu 1	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
zu 2	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
zu 3	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
zu 4	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		

Wenn unter Nr. 1, Zeile Familienstand mit „verheiratet seit/eingetragene Lebenspartnerschaft seit“ beantwortet wurde, Sie aber dauernd getrennt lebend sind, geben Sie bitte an:

dauernd getrennt lebend seit _____

5 Weitere Angaben zu einer ggf. in Nr. 4 bezeichneten sonstigen Person

Steht diese sonstige Person in einem Beschäftigungsverhältnis?

nein

ja; seit _____

bei der Beschäftigungsstelle _____

als Beamtin/Beamter/Richter/in/Berufssoldat/in/Soldat/in auf Zeit

Angestellte/r

Arbeiter/in

Anwärter/in (Beamtin/Beamter auf Widerruf im Vorbereitungsdienst)/Rechtsreferendar/in

Auszubildende/r

Praktikant/in

Dienstanfänger/in

Genauere Berufsbezeichnung _____

Handelt es sich hierbei um eine Tätigkeit im öffentlichen Dienst oder steht die Tätigkeit dem öffentlichen Dienst gleich? ⁴⁾

nein

ja

nicht bekannt

Die Person ist

vollbeschäftigt

teilzeitbeschäftigt mit wöchentlich _____ Std./Unterrichtsstunden

Anschrift der gehaltszahlenden Kasse

evtl. Personal-Nr./Aktenzeichen

Erhält die sonstige Person Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen? ⁶⁾

nein

ja; seit _____

Name und Anschrift der Versorgungsstelle

evtl. Personal-Nr./Aktenzeichen

Es ist mir nicht bekannt, ob die sonstige Person berufstätig ist oder Versorgungsbezüge erhält.

6 Angaben der/des Erklärenden mit eigenen Kindern ⁷⁾, die im Haushalt einer oder mehrerer anderer Person/en wohnen

Im Haushalt welcher anderer Person/en wohnt/wohnen das Kind/die Kinder?

	Name, Vorname, Anschrift der Person/en ¹¹⁾	Rechtsstellung der Person/en zum Kind/zu den Kindern ⁷⁾	Vorname/n des Kindes/der Kinder
1			
2			
3			
4			

Ist/Sind diese Person/en verheiratet ?

zu 1 ja nein nicht bekannt

zu 2 ja nein nicht bekannt

zu 3 ja nein nicht bekannt

zu 4 ja nein nicht bekannt

Wenn diese Person/en verheiratet ist/sind:

Ist die/der Ehegattin/Ehegatte dieser Person/en im öffentlichen Dienst oder bei einem dem öffentlichen Dienst gleichstehenden Arbeitgeber ⁴⁾ beschäftigt bzw. erhält er Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen⁶⁾?

Wenn ja oder nicht bekannt: Beschäftigungs-/Versorgungsstelle (Anschrift, Personalnummer, Aktenzeichen, o. ä.) angeben

zu 1 ja nein nicht bekannt

zu 2 ja nein nicht bekannt

zu 3 ja nein nicht bekannt

zu 4 ja nein nicht bekannt

7 Angaben nur von Ledigen, Geschiedenen oder einer Person, deren eingetragene Lebenspartnerschaft aufgehoben wurde, bei Aufnahme einer anderen Person in die Wohnung

(Nicht ausfüllen wenn Nr. 2 mit „ja“ beantwortet wurde)

Ich beantrage den ehebezogenen Teil des Familienzuschlags nach § 41 Abs. 1 Nr. 5 LBesGBW wegen Aufnahme einer anderen Person in meine Wohnung. ¹²⁾

nein

ja; bitte füllen Sie das Ergänzungsblatt LBV 540b1 zu dieser Erklärung aus ¹³⁾

8 Zusätzliche Bemerkungen zu Nr. 1 bis 7 ²⁾

Bestätigungs- und Verpflichtungserklärung

Ich versichere, dass die vorstehenden Angaben vollständig und richtig sind. Ich weiß, dass ich verpflichtet bin, der Bezügestelle **jede Änderung** der in dem Vordruck geforderten Angaben **unaufgefordert und unverzüglich** anzuzeigen, und dass ich durch die Verletzung der Anzeigepflicht oder durch falsche Angaben eingetretenen Überzahlungen von Familienzuschlag zurückzahlen muss. In diesem Fall ist eine Berufung auf den Wegfall der Bereicherung ausgeschlossen.

Datum, Unterschrift

**Landesamt für Besoldung und
Versorgung Baden-Württemberg
70730 Fellbach**

Erläuterungen zum Ausfüllen der Erklärung:

- 1) Diese Erklärung dient der Erhebung von persönlichen Angaben, die für die Festsetzung des ehebezogenen bzw. des kinderbezogenen Teils des Familienzuschlags notwendig sind. Diese Erklärung ist insbesondere auszufüllen von Beamteten und Versorgungsempfängern, die erstmals den ehebezogenen bzw. den kinderbezogenen Teil des Familienzuschlags beanspruchen oder bei denen aus sonstigen Gründen (Scheidung, Heirat, Begründung/Aufhebung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft) eine Verminderung oder Erhöhung des bisherigen Familienzuschlags usw. eintritt oder eintreten kann.
- 2) Reicht der Platz in dieser Erklärung für die erforderlichen Angaben nicht aus, so sind diese auf einem besonderen Blatt dieser Erklärung beizufügen.
- 3) Der ehebezogene Teil des Familienzuschlags beträgt bei Beamten (Anwärtern), Richtern und Versorgungsempfängern seit 01.01.2021 monatlich 154,47 EUR und seit 01.12.2022 158,80 EUR. Der Betrag wird bei allgemeinen Besoldungs- und Versorgungsanpassungen fortgeschrieben und ergibt sich dann aus der jeweils geltenden Familienzuschlagstabelle.
- 4) Öffentlicher Dienst ist eine Tätigkeit oder Ausbildung im Dienste des Bundes, eines Landes, einer Gemeinde oder anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts oder der Verbände von solchen, sowie die Versorgungsberechtigung aufgrund einer solchen Tätigkeit; ausgenommen ist die Tätigkeit bei öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften oder ihren Verbänden. Dem öffentlichen Dienst steht die Tätigkeit (Ausbildung) im Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung gleich, an der der Bund oder eine der o.a. Körperschaften oder einer der dort bezeichneten Verbände durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist.
- 5) Eine dem ehebezogenen Teil des Familienzuschlags entsprechende Leistung liegt vor, wenn die Leistung, bei Versorgungsempfängern der entsprechende ruhegehaltfähige Dienstbezug, monatlich gewährt wird und mindestens 40 v.H. des Betrag des ehebezogenen Teil des Familienzuschlags erreicht.
- 6) Eine Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen liegt vor, wenn aufgrund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst ein Anspruch auf Versorgungsbezüge nach den Vorschriften des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Baden-Württemberg oder entsprechenden sonstigen versorgungsrechtlichen Vorschriften besteht (versorgungsrechtlichen Vorschriften des Bundes, anderer Bundesländer, der Gemeinden, der Körperschaften, Anstalten u. Stiftungen oder der Verbände von solchen). Hierzu gehören auch der Unterhaltsbeitrag (z.B. nach § 53 LBeamtVGBW), das Übergangsgeld (z.B. nach § 64 LBeamtVGBW), sowie Übergangsgebühren (§ 11 Soldatenversorgungsgesetz). Außerdem liegt eine Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen vor, wenn für eine Tätigkeit im öffentlichen Dienst, insbesondere durch Tarifvertrag, Dienstordnung, Statut oder Einzelvertrag eine vom Dienstherrn zu gewährende lebenslängliche Versorgung bei Dienstunfähigkeit oder Erreichen der Altersgrenze und auf Hinterbliebenenversorgung auf der Grundlage des Arbeitsentgelts und der Dauer der Dienstzeit zugesichert war. Eine Rente aus der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung ist keine Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen in diesem Sinne.
- 7) Es sind zu bezeichnen mit
 - 1 = eigene Kinder (eheliche, für ehelich erklärte, an Kindes Statt angenommene und nichteheliche Kinder)
 - 2 = vom Berechtigten in seinen Haushalt aufgenommene Kinder seines Ehegatten (sog. Stiefkinder)
 - 3 = Pflegekinder
 - 4 = Enkel, die der Berechtigte in seinen Haushalt aufgenommen hat
- 8) Eine dem Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder dem Bundeskindergeldgesetz vergleichbare Leistung wird gewährt durch:
 - Kinderzulagen aus der gesetzlichen Unfallversicherung oder Kinderzuschüsse aus den gesetzlichen Rentenversicherungen,
 - Leistungen für Kinder, die im Ausland gewährt werden und dem Kindergeld oder einer der vorstehend genannten Leistungen vergleichbar sind,
 - Leistungen für Kinder, die von einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung gewährt werden und dem Kindergeld vergleichbar sind.
- 9) Eine dem kinderbezogenen Teil des Familienzuschlags entsprechende Leistung liegt vor, wenn kinderbezogene Leistungen nach Besoldungs- oder Versorgungsgesetzen oder Besitzstandszulagen nach den Überleitungstarifverträgen zum TvöD oder TV-L oder einem zu diesen vergleichbaren Tarifvertrag gewährt werden und mindestens 80 v.H. des Betrags des kinderbezogenen Teils für erste Kinder erreichen.
- 10) Eine sonstige Person ist z. B. Ihr früherer Ehegatte oder ein mit Ihnen nicht verheirateter anderer Elternteil Ihres Kindes/Ihrer Kinder.

- 11) Jede Person ist unter einer eigenen Nummer einzutragen.
- 12) Diese höheren Bezüge erhalten Sie grundsätzlich dann, wenn Sie eine andere Person (z. B. ein Kind) nicht nur vorübergehend in Ihre Wohnung aufgenommen haben und ihr Unterhalt gewähren, weil Sie dieser Person gegenüber gesetzlich oder sittlich zum Unterhalt verpflichtet sind oder aus beruflichen bzw. gesundheitlichen Gründen ihrer Hilfe bedürfen. Bei Unterhaltsgewährung auf Grund gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung können die höheren Bezüge nur dann gezahlt werden, wenn für den Unterhalt der aufgenommenen Person Mittel zur Verfügung stehen, die, bei einem Kind einschließlich des gewährten Kindergeldes und des kinderbezogenen Teils des Familienzuschlags, das Sechsfache des Betrages des ehebezogenen Teils des Familienzuschlags nicht übersteigen; kurzfristige Überschreitung dieser Grenze während höchstens zwei Monaten im Kalenderjahr bleiben hierbei unberücksichtigt. Der Grenzbetrag beträgt für Beamte, Richter und Versorgungsempfänger seit 01.01.2021 monatlich 926,82 EUR und seit dem 01.12.2022 952,80 EUR. Der Betrag wird bei allgemeinen Besoldungs- und Versorgungsanpassungen fortgeschrieben und ergibt sich dann aus der jeweils geltenden Familienzuschlagstabelle. Haben mehrere Bezüge- oder Versorgungsempfänger des öffentlichen Dienstes (siehe Nr. 4 und Nr. 5) eine oder mehrere Personen aus den oben genannten Gründen in die gemeinsame Wohnung aufgenommen (z. B. bei eheähnlicher Lebensgemeinschaft) werden die höheren Bezüge insgesamt höchstens einmal gezahlt. Sofern ein anderer Bezügeempfänger einvernehmlich diese höheren Bezüge allein beansprucht, kreuzen Sie bitte "nein" an: Haben Sie Zweifel, ob Ihnen die höheren Bezüge zustehen, kreuzen Sie bitte "ja" an.
- 13) Sie können den Vordruck auch unter <https://lbv.landbw.de/vordrucke> (Vordrucknummer: LBV 540b1) aufrufen.

Hinweise zum Beihilferecht (gilt nicht für Rechtsreferendarinnen/Rechtsreferendare):

a) Die Beihilfe bemisst sich nach einem Prozentsatz der beihilfefähigen Aufwendungen (=Regelbemessungssatz). Dieser Regelbemessungssatz beträgt für

- beihilfeberechtigte Personen nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 BVO ohne Kinder oder mit einem berücksichtigungsfähigen Kind 50 %
- beihilfeberechtigte Personen nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 BVO mit mindestens zwei berücksichtigungsfähigen Kindern 70 %
- berücksichtigungsfähige Ehegattinnen und Ehegatten 70 %
- berücksichtigungsfähige Lebenspartnerinnen und Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz 70 %
- berücksichtigungsfähige Kinder 80 %
- Empfängerinnen und Empfänger von Versorgungsbezügen, die als solche beihilfeberechtigt sind 70 %
- Waisen, die als solche beihilfeberechtigt sind 80 %
- entpflichtete Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer 50 %

Berücksichtigungsfähige Kinder sind solche Kinder, die im Familienzuschlag der beihilfeberechtigten Person berücksichtigungsfähig sind.

Bei beihilfeberechtigten Personen mit zwei Kindern verringert sich der Bemessungssatz von 70 % auf 50 % mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die beihilferechtliche Berücksichtigung eines der beiden Kinder endet.

Bei beihilfeberechtigten Personen mit drei oder mehr berücksichtigungsfähigen Kindern bleibt der persönliche Bemessungssatz von 70 % dauerhaft erhalten.

b) Wer kann die Aufwendungen für die Kinder geltend machen, wenn die Kinder bei mehreren beihilfeberechtigten Personen (z. B. bei beiden Elternteilen) berücksichtigungsfähig sind?

- Beide beihilfeberechtigte Personen sind Beamte:
Die Beihilfe für die berücksichtigungsfähigen Kinder wird nur der beihilfeberechtigten Person gewährt, die das Kindergeld erhält. Eine Wahlmöglichkeit besteht nicht.
- Mindestens eine beihilfeberechtigte Person ist Arbeitnehmer/in im öffentlichen Dienst:
Die Beihilfe zu den Aufwendungen für das Kind wird der beihilfeberechtigten Person gewährt, die tatsächlich den Kinderanteil im Familienzuschlag bzw. Orts- oder Sozialzuschlag erhält. Soll eine abweichende Bestimmung getroffen werden, so muss dies einvernehmlich mit dem Vordruck LBV 332a geschehen.

c) Konsequenzen beim Wegfall der Berücksichtigungsfähigkeit des Kindes im Familienzuschlag:
Kann ein Kind im Familienzuschlag nicht mehr berücksichtigt werden, bleibt es bis zum Ablauf des Kalenderjahres bei der Beihilfe berücksichtigungsfähig.

In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an das für Sie zuständige Beihilfearbeitsgebiet.